

## Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte

### Verfügung der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde Wimmis BE, Erschliessungsanlagen, Schlosswald  
Projekt-Nr. 421.1-BE-0000/0023
- Gemeinde Gadmen BE, Erschliessungsanlagen, Grydenstrasse  
Projekt-Nr. 421.1-BE-0000/0024
- Gemeinde Blatten VS, Schutzbauten und -anlagen, Tellinalp/Eisten  
Projekt-Nr. 431.1-VS-3222/0001

### *Integralprojekte:*

- Gemeinden Raron, Steg, Bürchen, Hohtenn, Niedergesteln VS, Raron  
Schattenseite - Phase I  
Projekt-Nr. 401-VS-9086/0001
  - mit folgenden Komponenten:  
Waldbau bei besonderer Schutzfunktion  
Erschliessungsanlagen

### *Rechtsmittel*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 46 Abs. 1 und 3 WaG; Art. 14 FWG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zuenthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Papiermühlestrasse 172, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 / 324 78 53 / 324 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

26. Februar 2002

Eidgenössische Forstdirektion